

## **EuGH kippt deutsches Glücksspiel-Monopol**

08.09.2010 | 17:03 | derStandard

Luxemburg - Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat das deutsche Monopol für Lotterien und andere Glücksspiele gekippt. Grundsätzlich seien solche Wettmonopole zwar zulässig, um die Spielsucht zu bekämpfen, wie der EuGH am Mittwoch betonte. In Deutschland werde dieses Ziel aber nicht konsequent verfolgt, sondern durch Werbung und private Geldspielautomaten unterlaufen. (Az: C-316/07 und weitere)

Strittig war das Angebot von Glücksspielen im Internet. Dies ist nach dem 2008 in Kraft getretenen, zwischen den Bundesländern geschlossenen Staatsvertrag verboten. Dagegen klagten ein Wettveranstalter aus Gibraltar, der seine Wetten über das Internet auch in Deutschland verkaufen will, sowie mehrere Vermittler, die Wetten von Veranstaltern aus Österreich, Malta und Großbritannien im Internet anbieten. Gerichte aus Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein legten die Klagen dem EuGH vor.

Der bekräftigte nun, dass Wettmonopole zwar in die europäische Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit eingreifen, dass sie aber trotzdem zulässig sein können, um die Spielsucht sowie die mit illegalem Glücksspiel häufig verbundene Kriminalität einzudämmen. Auch Zulassungen der Veranstalter in anderen EU-Ländern stünden einem Verbot in Deutschland nicht entgegen.

Doch ein Wettmonopol sei nur gerechtfertigt, wenn das Land die damit verbundenen Ziele "in kohärenter und systematischer Weise verfolgt". Dies sei in Deutschland nicht der Fall und das Monopol daher unzulässig, urteilte der EuGH. Auch übergangsweise könne es nicht mehr angewandt werden.

Zur Begründung verwiesen die Luxemburger EU-Richter auf "intensive Werbekampagnen", mit denen die Lotto-Monopolgesellschaften der Länder versuchten, ihre Gewinne zu maximieren. Damit entfernten sich die Lottogesellschaften von den Zielen, die ihr eigenes Monopol rechtfertigen. Zudem würden Casinos, Spielhallen und Geldspielautomaten in Gaststätten nicht ernsthaft begrenzt, obwohl das Suchtpotenzial hier höher sei als beim Lotto.

Die EU-Richter wichen mit ihrem Urteil (Rechtssachen: C-316/07; C-358/07; C-359/07), C-360/07; C-409/07; C-410/07; C-46/08) vom Gutachten des Generalanwaltes ab, dem sie in den meisten Fällen folgen. Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen das Monopol als gerechtfertigt bezeichnet, "sofern das dem Monopol unterliegende Spielangebot geringer ist als es bei einem privaten Dienstleistungserbringer bestehen könnte".

### **Experte erwartet Absage für Österreichs Monopol**

Die Entscheidung des EuGH hat nach Einschätzung des **Wiener Rechtsanwaltes Johannes Öhlböck** im Gespräch mit derStandard.at Signalwirkung für die für morgen erwartete Entscheidung des Gerichtshofs in einer vergleichbaren Sache mit Österreichbezug. Ein deutscher Unternehmer wurde im März 2007 vom Bezirksgericht Linz zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er illegale Spielcasinos in Linz und Schärding betrieben hatte. Seine Berufung dagegen ging an das Landesgericht Linz, das den EuGH angerufen und Bedenken gegen das österreichische Glücksspielmonopol angemeldet hat.

Diese Bedenken wurden von Generalanwalt Jan Mazak geteilt, der am 23. Februar 2010 befunden hat, dass jene Regelung, die den Betrieb von Casinos alleine Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich vorbehält, gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Im Teilnahmeverbot für nichtösterreichische Unternehmen an Ausschreibungen für Spielbankkonzessionen sieht der aus der Slowakei stammende Generalanwalt einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit. Wie im Fall des aktuellen deutschen Urteiles ist

die Werbetätigkeit von Glücksspielunternehmen auch in der österreichischen Causa ein Thema.

Nach Ansicht des Generalanwaltes ist durch das nationale Gericht (in diesem Fall das Landesgericht Linz) zu prüfen ob diese Werbung mit dem Ziel im Einklang steht, eine „attraktive“ Alternative zu den verbotenen Spielen zu sein, ohne jedoch die Nachfrage nach Glücksspielen übermäßig zu beleben - Eine Gratwanderung.

Die Situationen in Deutschland und Österreich sind in wesentlichen Zügen vergleichbar. Der europäische Gerichtshof folgt regelmäßig den Schlussanträgen des Generalanwaltes. **Anwalt Öhlböck** erwartet daher morgen eine Absage für das österreichische Glücksspielmonopol.

### "Historische Chance"

Der österreichische Online-Glücksspielkonzern bwin sieht die Entscheidung des EuGH als "historische Chance, dass das Online-Glücksspiel in Deutschland zeitgemäß reguliert wird", sagte Sprecherin Katharina Riedl. Auch Konkurrent bet-at-home spricht von einer "richtungsweisenden Entscheidung". Der heimischen Noch-Glücksspielmonopolist Casinos Austria indes sieht in dem EuGH-Spruch eine "Bestätigung für die Kohärenz des österreichischen Systems", wie Rechtsvorstand Dietmar Hoscher wissen ließ. Der niederösterreichische Automatenkonzern Novomatic ortet in der von den EU-Richtern "erzwungenen Öffnung der Monopole in Deutschland ein weiteres Expansionspotenzial in den Segmenten Lotterien und Wetten".

Der Online-Wettanbieter bwin hat in Deutschland, seinem größten Markt, mit einigen Problemen zu kämpfen. Neben zahlreichen Klagen macht bwin auch das Werbeverbot zu schaffen. "Wenn von uns gesponserte Fußballmannschaften in Deutschland spielen, dürfen sie das bwin-Logo nicht tragen", erläuterte Riedl. Ähnlich geht es dem bwin-Konkurrenten bet-at-home: Das in Wien und Frankfurt börsennotierte Unternehmen wurde laut Eigenangeben im Vorjahr "daran gehindert, nicht als Hauptsponsor des ATP Turniers in Hamburg in Erscheinung zu treten und ist seither ständig Unterlassungsforderungen deutscher Behörden ausgesetzt", wie es einer Mitteilung von heute hieß. (APA/red)

Abdruck mit freundlicher  
Genehmigung von derStandard

---

**Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien**  
[www.raoe.at](http://www.raoe.at)

Wirtschaftsrecht steht im Mittelpunkt meiner Dienstleistungen. Vertrauen, Integrität, Zuverlässigkeit und Lösungskompetenz bilden die Basis der Zusammenarbeit mit meinen Mandanten. Ich begleite Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg. Die gemeinsame Erarbeitung kreativer Lösungen für den Einzelfall ist dabei das Ziel.

